



## Kinder zwischen 0 und 3 Jahren

### Empfehlung zur Wahl der passenden Betreuungsform und Gruppenzusammensetzung

**Kinder zwischen 0 und 3 Jahren in einer bestehenden Kindertagesstätte: Welche Betreuungsform passt? Krippe, kleine altersgemischte Gruppe, geöffnete Kindergartengruppe, Nestgruppe oder Haus für Kinder?**

Der bundesweite Rechtsanspruch zur Tagesbetreuung für Krippenkinder ab 2013 und kostenfreie Ganztagesplätze mit einem Rechtsanspruch für Zweijährige (in Rheinland-Pfalz ab 2010) stellt Kommunen vor die Frage, wie und wo sie Plätze für Kinder bis drei Jahre entstehen lassen können. Kirchengemeinden der EKHN als Träger von Kindertageseinrichtungen sind hierbei wichtige Partner für die Kommunen zur Umsetzung des Rechtsanspruches.

Der Fachbereich Kindertagesstätten des Zentrums Bildung der EKHN empfiehlt in seinen Beratungen vor Ort eine qualitative Prüfung der vorhandenen konzeptionellen, strukturellen und räumlichen Bedingungen der Kindertagesstätten, bevor neue Plätze geschaffen oder umgewandelt werden. Wir empfehlen für entsprechende Überlegungen grundsätzlich unsere Praxishilfe „Die Kleinsten im Blick“, die ausführlich auf die Bedürfnisse von Kleinstkindern und den daraus resultierenden geeigneten Rahmenbedingungen eingeht.

Aufgrund zahlreicher Beratungsanfragen aus der Praxis erläutern wir in der anschließenden Übersicht gezielt die möglichen Gruppenzusammensetzungen für Kinder von null bis drei Jahren mit ihren jeweiligen Bedingungen und Herausforderungen. Unsere Empfehlungen bzgl. der räumlichen Bedingungen basieren auf pädagogischen Erkenntnissen und Standards im europäischen Raum. (Anm. 1)

**Für alle nachfolgenden Modelle gilt die EKHN Verwaltungsverordnung (KitaVO) über die personelle und finanzielle Ausstattung von Tageseinrichtungen, Stand 2010. Für Kindertagesstätten der EKHN in Rheinland-Pfalz sind folgende Bestimmungen dieser KitaVO sinngemäß anwendbar: §§1 Abs.4,2,7,8,10 Abs.1 und 3 sowie 11.**



## Modell Krippengruppen

### Rechtsgrundlage:

**Hessen:** § 45 SGB VIII ; Mindestverordnung (MVO) für Kindertagesstätten,  
§ 3 Abs.1 Nr.1 (Anm. 2)

**Rheinland-Pfalz:** Kindertagesstättengesetz (KitaG) , Landesverordnung  
(LVO) § 4 Abs.3 (Anm. 3 und 4)

**Gruppengröße:** 8 -10 Kinder

**Alter der Kinder:** 0 - 3 Jahre oder 1 - 3 Jahre

**Personalschlüssel:** 2,0

**Fachkraft : Kind Relation:** 1:4 (5)

### Pädagogisch fachliche Empfehlung des Zentrums Bildung:

**Raumempfehlung:** Gruppenraum mind. 40qm, Nebenraum-Schlafrum mind.  
20 qm, Sanitärbereich mind. 12 qm, Personalbereich, Elternbereich, ein alters-  
entsprechend gestaltetes Außengelände

**Für welche Kindertagesstätte geeignet:** bei Neubauten oder Um- / Anbau  
an eine bestehende Kindertagesstätte

**Pädagogisch fachliche Empfehlung:** Installieren von zwei Krippengruppen,  
die eng kooperieren und die Räume und Angebote nach Alter/Entwicklung der  
Kinder inhaltlich differenzieren können.

**Besondere Herausforderungen:** Neuorganisation der Teamarbeit; Planung  
der Übergänge in die nächste Altersgruppe; Überarbeitung bzw. Weiterent-  
wicklung der Gesamtkonzeption im Hinblick auf ein Gesamtverständnis von  
Veränderungen der Zielgruppe im gesamten Haus.



## Modell „Kleine Altersmischung“

### Rechtsgrundlage:

**Hessen:** §45 SGB VIII ; Mindestverordnung (MVO) für Kindertagesstätten,  
§ 3 Abs.2 Nr.1

**Rheinland-Pfalz:** Kindertagesstättengesetz (KitaG), Landesverordnung (LVO)  
§ 2 Abs.3 S.1

**Gruppengröße:** 15 Kinder

**Alter der Kinder:** 0 (1) - 6 Jahre oder 2 - 6 Jahre, davon max. 7 Kinder bis 3  
Jahre

**Personalschlüssel:** 1,75

**Fachkraft : Kind Relation:** 1: 8,5

### Pädagogisch fachliche Empfehlung des Zentrums Bildung:

**Raumempfehlung:** Gruppenraum mind. 50 qm, Nebenraum-Schlafräum  
mind. 20 qm, Sanitärbereich mind. 12 qm, Personalbereich, Elternbereich

**Für welche Kindertagesstätte geeignet:** bei allgemein rückläufigen Kinder-  
zahlen – Umwandlung einer bestehenden Kindertagesstättengruppe

**Pädagogisch fachliche Empfehlung:** Installieren von **zwei** „altersgemischten  
Gruppen“, die eng kooperieren und die Räume und Angebote nach Alter/  
Entwicklung der Kinder inhaltlich differenzieren können.

**Besondere Herausforderungen:** Gewährleistung der passenden Gruppen-  
struktur in Bezug auf Alter, Geschlecht und Spielpartner; Ermöglichen einer  
altersspezifischen Binnendifferenzierung





## Modell „Geöffnete Kindergartengruppe“

### Rechtsgrundlage:

**Hessen:** Hessen: § 45 SGB VIII ; Mindestverordnung (MVO), § 2 Abs.2 Nr.3

**Rheinland-Pfalz:** Kindertagesstättengesetz (KitaG) , Landesverordnung (LVO) § 4 Abs.3

**Gruppengröße:** 15 - 25 Kinder

**Alter der Kinder:** 2 - 6 Jahre, mind. 3 und max. 6 Kinder zwischen 2 - 3 Jahre

**Personalschlüssel:**

**Hessen:** 2,0 / die Differenz der Personalbemessung von 1,75 auf 2,0 bzw. 2,25 Erzieher muss komplett von der Kommune übernommen werden, da unsere kirchliche Verwaltungsverordnung diese Gruppenzusammensetzung nicht vorsieht und deshalb nicht mehr als 1,75 Erzieher berechnet werden (analog den regulären Gruppen).

**Rheinland-Pfalz:** 2,0 (bei 3-4 Zweijährigen) bzw. 2,25 (bei 5-6 Zweijährigen)

**Fachkraft : Kind Relation:** 1:12,5 bzw. 1:11

### Pädagogisch fachliche Empfehlung des Zentrums Bildung:

**Raumempfehlung:** Gruppenraum mind. 60 qm, inhaltliche und räumliche Differenzierung muss möglich sein, 1 - 2 Nebenräume/Schlafräum, Sanitärbereich mind. 18 qm, Personalbereich, Elternbereich.

**Für welche Kindertagesstätte geeignet:** für eingruppige Einrichtungen, bei rückläufigen Kinderzahlen; in mehrgruppigen Häusern, wenn für alle 2 - 3 (4) Jährigen eine „Nestgruppe“ geschaffen werden kann.

**Pädagogisch fachliche Empfehlung:** Für **Hessen** gilt: Bei einer Beimischung von 6 Zweijährigen, soll die Gruppenstärke 20 nicht überschritten werden. Bei einer Erhöhung der Gruppengröße auf 25 Kinder bedarf es einer Einzelfallprüfung und einer schriftlichen Stellungnahme der Fachberatung zur Vorlage und Genehmigung in der Kirchenverwaltung. **Allgemein:** In größeren Einrichtungen ist eine Kombination von altersgemischter und geöffneter Gruppe sinnvoll (siehe Modell Nestgruppe).

**Besondere Herausforderung:** große Gruppe; geringste Fachkraft : Kind Relation; Angebote der altersspezifischen Binnendifferenzierung.





## **Modell „Große Altersmischung“ und „Haus für Kinder“**

### **Rechtsgrundlage:**

**Hessen:** § 45 SGB VIII ; Mindestverordnung (MVO) für Kindertagesstätten,  
§ 3 Abs.2 Nr.2

**Rheinland-Pfalz:** Kindertagesstättengesetz (KitaG), Landesverordnung (LVO)  
§ 2 Abs.3 S.1

**Gruppengröße:** 15 Kinder

**Alter der Kinder:** 0 – max. 14 Jahre, davon max. 5 Kinder bis 3 Jahre und  
max. 5 Schulkinder

**Personalschlüssel:** 1,75

**Fachkraft : Kind Relation:** 1: 8,5

### **Pädagogisch fachliche Empfehlung des Zentrums Bildung :**

**Räumliche Bedingungen:** Gruppenraum mind. 40 qm, Nebenraum-  
Schlafraum ca. 15 qm, Hausaufgaben-Nebenraum ca. 20 qm, 2 getrennte Sa-  
nitärbereiche ca. 20 qm, Personalbereich, Elternbereich.

**Für welche Kindertagesstätte geeignet:** in ländlichen Gebieten ohne Ange-  
bote für Schulkindbetreuung, bei rückläufigen Kinderzahlen, Kindertagesstät-  
ten mit geeigneten Räumlichkeiten

**Besondere Herausforderungen:** Angebote der altersspezifischen Binnendif-  
ferenzierung; differenzierte Raumgestaltung; große Altersspanne, Möglichkei-  
ten von geeigneten Alters – und Interessensgruppen für Kinder schaffen.



## Konzept „Nestgruppe“

### **Pädagogisch fachliche Empfehlung des Zentrums Bildung:**

Dieses Modell ist ein pädagogisches Konzept. Es wird in Kindertagesstätten praktiziert, die eine Betriebserlaubnis für Kinder bis drei Jahren in „Kleinen Altersmischungen“ oder in „Geöffneten Gruppen“ haben.

**Gruppengröße:** variiert je nach Konzept und Bedingungen in der Kindertagesstätte

**Alter der Kinder:** 2 - 3 (4) Jahre

**Fachkraft : Kind Relation:** variiert je nach Konzept und Bedingungen in der Kindertagesstätte

**Raumempfehlung:** je nach Anzahl der Kinder auch variabel. Bei ca. 10- 12 Kindern: Gruppenraum ca. 40 qm, Nebenraum-Schlafrum ca.. 20 qm, Sanitärbereich ca.. 12 qm, Personalbereich, Elternbereich.

### **Für welche Kindertagesstätte geeignet:**

1. Kindertagesstätten mit einem offenen Konzept, die Kleinstkindern die Möglichkeit eines „Schutzraumes“ geben, bevor sie je nach Entwicklung in den offenen Bereich mit Funktionsräumen wechseln.
2. Zwei kooperierende altersgemischte Gruppen, in denen Räume und Angebote je nach Entwicklung der Kinder unterschiedlich gestaltet sind.
3. Mehrgruppige Kindertagesstätten mit geöffneten Kindergartengruppen und kleinen Altersmischungen.

**Pädagogisch fachliche Empfehlung:** Die Fachkraft : Kind Relation sollte 1:6 nicht überschreiten.

**Besondere Herausforderungen:** Gestaltung der Übergänge in die offene Arbeit oder in die nächste Altersgruppe; Neuorganisation der Teamarbeit; Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption.



### **Fazit zur möglichen Betreuungsform:**

Die Auswahl der Betreuungsform muss in einem gemeinsamen Prozess von Träger, pädagogischen Fachkräften, Eltern, Fachberatung, Kirchenverwaltung, Fachaufsicht und Kommune erfolgen und sich an dem vorhandenen Konzept der Kindertagesstätte orientieren. Das Wohl des Kindes, das Kriterium der verlässlichen Beziehung, die Übergangsgestaltung, der altersentsprechend gestaltete Raum und die zeitintensive Zusammenarbeit mit Eltern muss bei allen Formen der Betreuung gut im Blick sein.

***Im Vergleich aller vorhandenen Modelle bevorzugt die Fachberatung im Fachbereich Kindertagesstätten das Modell der „Krippe“, da hier der aktuell günstigste Personalschlüssel besteht.***

### **Anmerkungen:**

(1) Expertise der Freien Universität Berlin: „Raumangebot als Qualitätsmerkmal“, von Wolfgang Tietze, Petra Völkel, Hrsg. FU Berlin, 2005

(2) Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder v. 17.12.2008, Übergangsregelungen gelten längstens bis 31.8.2012. Ausnahme: Bestandsschutzregelung hinsichtlich Gruppengröße, für diejenigen Kitas, die vor dem 01.09.2009 eine Betriebserlaubnis bekommen haben, die eine höhere Gruppengröße zulässt. Änderungen bzgl. der Gruppengröße treten erst mit Veränderungen der Betriebserlaubnis in Kraft

(3) Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991, zuletzt geändert am 07.03.2008

(4) Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005

